

AMTSBLATT

23.08.2023 - Ausgabe 17/2023

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	126
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	127
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	128
Öffentliche Bekanntmachung für den Wahlgang I zur Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	129
Öffentliche Bekanntmachung zum Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	130
Öffentliche Bekanntmachung zum Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	132

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Imsweiler, Blatt 804, Gemarkung Imsweiler

Flist. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
1492	Wald (Holzung)	Am Rosenstück	½ Miteigentumsanteil von 11.114 m ² (5.557 m ²)

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 23.08.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Rittersheim, Blatt 170, Gemarkung Rittersheim

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
457	Ackerland	Im Schild	6.180 m ²
456	Ackerland	Im Schild	32.385 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 23.08.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Ramsen, Blatt 749, Gemarkung Ramsen

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
348/21	Ackerland	Im Neufeld	5.150 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 23.08.2023

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Rainer Guth)

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung für den Wahlgang I zur Vollversammlung der Landwirtschafts- kammer Rheinland-Pfalz

Für den Wahlgang I zur Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 01.10.2023 ist nur ein Wahlvorschlag für den Wahlkreis Donnersbergkreis mit dem Kennwort „Eberhard Hartelt, Bauern- und Winzerverband Rheinland Pfalz Süd e.V., Kreisverband Donnersberg“ eingereicht worden. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.08.2023 einstimmig die Zulassung des Wahlvorschlages beschlossen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Landwirtschaftskammerwahlordnung (LwKWO) wird der zugelassene Wahlvorschlag für den Wahlgang I hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Wahlkreis Donnersbergkreis findet damit eine Wahl im Wahlgang I nach § 12 LwKWO nicht statt.

Kirchheimbolanden, den 16.08.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Landeswasser-
gesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser**

1. Die Verbandsgemeindewerke Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Schleifbach“ über einen Regenwasserkanal mit Regenwasserbehandlungsanlage und eine anschließende Rückhaltemulde in den Lohnsbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Winnweiler, Verbandsgemeinde Winnweiler, gestellt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei den

Verbandsgemeindewerken Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Im Besprechungszimmer 1
Ansprechpartner: Herr Helf (Telefon 06302-602-82) oder Herr Schneller (Telefon 06302-602-84))

in der Zeit vom 21.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;

2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei den

Verbandsgemeindewerken Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

bis spätestens 02.10.2023

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
 - 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 - 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
 - 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung ist im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 08.08.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Landeswasser-
gesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser**

1. Die Verbandsgemeindewerke Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Zum Hochwaldblick“ über einen neu herzustellenden Regenwasserkanal und ein, nord-östlich des Plangebietes gelegenes zentrales Regenrückhaltbecken mit gedrosselter Entleerung in einen namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Steinbach am Donnersberg, Verbandsgemeinde Winnweiler, gestellt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei den

Verbandsgemeindewerken Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Im Besprechungszimmer 1
Ansprechpartner: Herr Helf (Telefon 06302-602-82) oder Herr Schneller (Telefon 06302-602-84)

in der Zeit vom 04.09.2023 bis einschließlich 02.10.2023

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;

2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei den

Verbandsgemeindewerken Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

bis spätestens 16.10.2023

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
 - 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 - 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
 - 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung ist im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 16.08.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat